

NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Tätigkeitsbericht über die Jahre 2011 bis 2013

I. Allgemeines

Mit Sitzungsbeschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Februar 2011, LAD3-BS-23000/056-2010, wurde die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission gemäß § 27 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015, auf die Dauer von 5 Jahren (bis Ende 2015) bestellt.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat der NÖ Landesregierung gemäß § 30 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015, zweimal in ihrer Funktionsperiode über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt den ersten Bericht in dieser Periode vor. Dieser betrifft die Wahrnehmungen in den Jahren 2011 bis 2013.

II. Vorgangsweise

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nimmt ihre Aufgabe entsprechend § 28 Abs. 1 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015 mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wahr.

Grundlage für diese Prüftätigkeit sind in erster Linie die „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ der Dienststellen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird von der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz für eine Dienststelle nach einer entsprechenden Evaluierung erstellt und dieser evaluierten Stelle zur Verfügung gestellt. Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission überprüft den Grad der Umsetzung der in diesem Dokument festgehaltenen erforderlichen Maßnahmen. Weitere zu

prüfende Unterlagen ergeben sich auch aus den sogenannten Folgebetreuungsprotokollen der Präventivfachkräfte.

Im Berichtszeitraum wurde vermehrt auf die für den Bedienstetenschutz erforderlichen Dokumentationen und Aufzeichnungen der Dienststellen geachtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass wiederkehrende Maßnahmen – sei es Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln oder regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen und vorsorgemedizinische Aktionen für Bedienstete – in regelmäßigen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Intervallen durchgeführt werden.

Die im Zuge einer Überprüfung allfällig festgestellten Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Die geprüfte Dienststelle wird sodann aufgefordert, diese Mängel unverzüglich zu beheben und darüber der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zu berichten.

III. Prüfungsinhalte und wesentliche Ergebnisse

Obwohl es die entsprechenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen für die Dienststellen schon sehr lange gibt und obwohl die dafür zuständigen Stellen und Institutionen (die Abteilung Gebäudeverwaltung-Bedienstetenschutz, die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission und die Präventivfachkräfte) regelmäßig die Dienststellen besuchen und Aufklärungsarbeit leisten und obwohl die für den Bedienstetenschutz im eigentlichen Sinne verantwortlichen Dienststellenleitungen Unterweisungen durchführen, gibt es im Zuge der Überprüfungen auch Situationen, die Sofortmaßnahmen zur



Abstellung von Mängeln oder zur Beseitigung unsachgemäßer Vorgangsweisen und Vermeidung gefährlicher Situationen erfordern (siehe Beispielfoto).

Evaluierung:

Im Zuge der Überprüfungen wurde auch festgestellt, dass manche dezentrale Dienststellen bzw. Außenstellen in die Evaluierung nicht mit einbezogen worden sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Außenstelle der Landwirtschaftlichen Fachschule Hollabrunn (das Landesweingut in Retz) und eine Außenstelle der Gruppe Straße in Perchtoldsdorf.

Diese Dienststellen wurden der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz mitgeteilt und damit eine erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren gemäß § 4 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015 veranlasst.

Dadurch steht für alle Bediensteten und für alle Standorte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zur Verfügung. Die Arbeitsplätze am Standort Perchtoldsdorf wurden mittlerweile evaluiert.

Auch der NÖ Landesrechnungshof hat sich bei seinen Prüfungen des Themas Arbeitnehmerschutz bzw. Bedienstetenschutz angenommen und hat diesbezüglich in einigen Berichten kritische Ergebnispunkte hinsichtlich einer noch offenen Umsetzung von Maßnahmen aufgrund von Prüfungsprotokollen der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission oder von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten aufgenommen. Beispielhaft seien hier der Bericht 14/2011 (Landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach, Nachkontrolle) und der Bericht 7/2013 (Landwirtschaftliche Fachschule Ottenschlag - Gebarung) angeführt.

Brandschutz:

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt großes Augenmerk auf den vorbeugenden Brandschutz. Dazu zählen auch organisatorische Maßnahmen wie z.B. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne sowie Maßnahmen zur Früherkennung und Alarmierung im Brandfall aber auch technische und bauliche Einrichtungen.

Die von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission aufgezeigten Mängel bei Fluchtstiegenhäusern, die keine Brandrauchentlüftung aufweisen, sind vielfach mit technisch schwierigen Lösungen und dadurch auch mit höheren Kosten verbunden. Eine zusätzliche Ausstattung von Fluchtstiegenhäusern ist in manchen Fällen aber unbedingt erforderlich, um im Gefahrenfall einen sicheren und rauchfreien Fluchtweg ins Freie zur Verfügung zu haben.

Soweit Fluchtstiegenhäuser erforderlich sind, müssen diese eine geringe Brandlast aufweisen. Deren Wände, Decken, Stiegen und Böden sind zumindest hochbrandhemmend auszubilden, Beläge sind mindestens schwer brennbar und schwach qualmend auszuführen und es sind alle Maßnahmen zu setzen, um ein Verqualmen zu verhindern bzw. dieses zu beseitigen.

Fluchtwege:

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt großen Wert auf die Nutzungssicherheit von Einrichtungen und gebäudeseitigen Ausführungen, um im Gefahrenfall die Gebäude rasch verlassen zu können. Zu diesem Thema zählt bei den Überprüfungen die Orientierung in innenliegenden Räumen. Eine solche kann nicht nur durch Fluchtwegorientierungsleuchten sondern auch durch entsprechende fluoreszierende Piktogramme erreicht werden.

Atteste und Dokumente:

Großen Nachholbedarf hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission bei jenen Dienststellen festgestellt, die erst in den letzten Jahren evaluiert wurden.

Die EU-Richtlinie 99/92/EG für die Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären sowie die EU-Richtlinien 2003/10/EG und 2004/37/EG für Lärm und Vibrationen wurden diese im Jahr 2006 umgesetzt (2. Novelle zur NÖ Bedienstetenschutzverordnung 2003 (NÖ BSVO 2003), LGBl. 2015/1–3: § 14a „Anwendung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären“ und § 14b „Anwendung der Verordnung Lärm und Vibrationen“).

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission verlangt daher bei jenen Dienststellen, in

denen diese Bestimmungen zur Anwendung kommen, die Erstellung der entsprechenden Dokumente.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission empfahl den jeweiligen Fachabteilungen für Schulen bzw. Heime, die erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen für diese Bereiche zentral für deren nachgeordnete Dienststellen auszuschreiben bzw. zu vergeben, um die dadurch anfallenden Kosten gering zu halten und um eine einheitliche Abwicklung sicher zu stellen.

Im Bereich der Straßenverwaltung hat sich diese auch dort empfohlene Vorgangsweise bereits bewährt.

Beurteilung des Umsetzungsgrades

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission – wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen - die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz überprüft.

Bei der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zeigt sich grundsätzlich eine positive Entwicklung. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Bereitschaft der Dienststellenleitungen, Vorschläge aus dem Bereich des Bedienstetenschutzes aufzugreifen und Maßnahmen umzusetzen, von unterschiedlicher Intensität ist. Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz legt die Verantwortung der jeweiligen Dienststellenleitung für den Bedienstetenschutz fest. Der Bedienstetenschutz ist daher auch von der Wertung abhängig, die eine Führungskraft dieser Materie zumisst.

Gesundheitsgefährdung

Im Berichtszeitraum wurden die 4. und 5. Novelle der NÖ Bediensteten-Schutzverordnung erlassen. Ein wesentlicher Punkt dieser Neuerungen ist, dass bei Holzstäuben (diese haben ein krebserregendes und krebserzeugendes Potential) nicht mehr nach Hart- und Weichholz unterschieden wird. Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission achtet bei Prüfungen darauf, dass bei

holzverarbeitenden Maschinen entsprechende Absauganlagen und Entstaubungsgeräte vorhanden sind. Weiters ist das Abblasen von Arbeitskleidung, Maschinen und Werkstücken und trockenes Kehren verboten.

Bei der Prüfung wird darauf geachtet, ob Geräte und Staubsauger mit entsprechenden Filtern zur Verfügung stehen.

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass für eine Dienststelle keine Wasserversorgung aus einer Ortswasserleitung bestand, sondern aus einem eigenen Brunnen erfolgte. Eine Untersuchung der Wasserqualität wurde bis zur Überprüfung nicht durchgeführt. Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat deshalb eine Wasseruntersuchung angeordnet. Aufgrund von dadurch festgestellten Keimen durfte das Wasser nicht mehr als Trinkwasser und nur mehr bedingt für die Körperreinigung verwendet werden. Die Nutzung des Brunnens für diese Zwecke wurde daher bis zu einer entsprechenden Sanierung untersagt.

Die Versorgung der Bediensteten mit Trinkwasser erfolgt derzeit durch die Bereitstellung von Mineralwasserflaschen.

IV. Weitere Aktivitäten der NÖ Bedienstetenschutz -Kommission

Mitglieder der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nehmen an Arbeitsgruppen und Tagungen in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes teil und führen auf Anfrage auch Beratungstätigkeiten für die Bauaufsicht führenden Stellen durch. Dadurch soll vermieden werden, dass nach der Fertigstellung von Bauwerken noch Korrekturen oder Änderungen nach arbeitnehmerschutztechnischen Gesichtspunkten notwendig werden.

Weitere Beratungen erfolgten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin (z.B. bei gefährlichen Arbeitsstoffen) und bei sicherheitstechnischen Belangen (z.B. hinsichtlich sicherer Benutzung von Geräten und Anlagen) und bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

V. Statistik

In den Jahren 2011, 2012 und 2013 wurden 116 Dienststellen mit insgesamt 3958 Bediensteten (2462 männlich und 1496 weiblich) überprüft. Dabei hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission 2264 Mängel festgestellt.

Im **Jahr 2011** wurden 28 planmäßige Überprüfungen durchgeführt.

Bei zwei Dienststellen (die Bezirkshauptmannschaften Krems und St. Pölten) wurde die Prüfung auf Antrag der Abteilung Gebäudeverwaltung durchgeführt.

Beim Neubau der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission vor der Besiedelung des Neubaus mit den Gegebenheiten vertraut gemacht bzw. wurden bei der Begehung Feststellungen getroffen, die im Zuge der Baufertigstellung noch entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten umfasste die Überprüfung hauptsächlich jene Bereiche, die von den baulichen Maßnahmen (Umbau, Adaptierung, Renovierung) seit 2008 betroffen waren.

Im **Jahr 2012** wurden 46 planmäßige Überprüfungen durchgeführt.

Bei dem im Bau befindlichen Schulneubau der Landesberufsschule Mistelbach wurde gemeinsam mit den Bauverantwortlichen ein ausführliches Beratungsgespräch hinsichtlich der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz durchgeführt.

Im **Jahr 2013** wurden 42 planmäßige Überprüfungen durchgeführt.

Bei der Begehung der Landesberufsschule Hollabrunn wurden wesentliche Mängel im Keller festgestellt. Durch aufsteigende Grundfeuchte bzw. durch Undichtheiten im Deckenbereich sind, teilweise auf 2 m Höhe im Mauerwerk starke Aussinterungen vorhanden. Wegen der dadurch entstandenen Mängel, wie z.B. Rost bei den Kantenschutzleisten und an der Türzarge bei den Elektroverteilern sowie vor allem wegen des starken Schimmelgeruchs war die Benutzung des Kellers zu untersagen.

Die bei 6 Baustellen der Straßenverwaltung durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass die Mannschaftscontainer zum Teil nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sodass hier eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Im Zuge der weiteren Überprüfungen wurde auch auf das Vorhandensein einer Absturzsicherung an den Dächern und einen Durchfallschutz bei Lichtöffnungen und Lichtkuppeln geachtet. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Bereich zum Teil gravierende Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen.

Für die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Dr. G r ü n n e r

Vorsitzender